

Infos und Tipps zum Thema Ferialjob

Der Sommer steht vor der Tür. Viele Schüler und Studenten nutzen die Ferien, um als Praktikanten praktische Berufserfahrung zu sammeln oder mittels Ferialjob Geld zu verdienen. Damit Sie die notwendigen Informationen bei ihren ersten Gehversuchen im Berufsleben haben, geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zu den Themen Ferialjob und Pflichtpraktikum.

Was unterscheidet Pflichtpraktikum, Volontariat und Ferialarbeit voneinander?

Ein sogenanntes Pflichtpraktikum liegt vor, wenn Schüler oder Studenten als Ergänzung zu ihrer theoretischen Ausbildung als Pflichtpraktikanten in einem Betrieb tätig werden müssen. Sie erbringen dabei Arbeitsleistungen, die in den Lehrplänen vorgesehen sind, erhalten als Entlohnung aber oft nur ein „Taschengeld“. Liegt dem Pflichtpraktikum jedoch ein normaler Arbeitsvertrag zugrunde, schuldet der Arbeitgeber jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

Volontäre leisten ihr Praktikum ebenfalls zu Ausbildungszwecken, es besteht aber im Gegensatz zum Pflichtpraktikum keine rechtliche Verpflichtung dazu. Volontäre haben während ihres Praktikums keine Arbeitspflicht, es fehlen daher aber auch Entgelt- und Urlaubsanspruch.

Im Gegensatz zu Pflichtpraktikanten und Volontären, bei denen der Ausbildungszweck im Vordergrund steht, geht es den Ferialarbeitnehmern in erster Linie ums Geldverdienen. Es liegt ein echtes Arbeitsverhältnis vor und Ferialarbeitnehmer dürfen daher auch nicht weniger verdienen als vergleichbare unbefristet beschäftigte Kollegen.

Wie sieht es im Bereich der Sozialversicherung aus?

Ferialarbeitnehmer sind als echte Arbeitnehmer unfall-, kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert. Praktikanten ohne echtes Arbeitsverhältnis sind in diesem Bereich deutlich schlechter gestellt. Für sie besteht nur eine Unfallversicherung.

Welche Bedeutung hat der Arbeitsvertrag?

Im Arbeitsvertrag werden die Art der Tätigkeit, die Dauer der Beschäftigung, die Arbeitszeit und die Bezahlung bestimmt. Es empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Bei einer mündlichen Vereinbarung muss der Ferialarbeitnehmer nach Beginn der Tätigkeit einen Dienstzettel vom Arbeitgeber erhalten, der die wesentlichen Eckpunkte wie Arbeitszeit und Entgelt zu enthalten hat.

Arbeitszeit und Pausen

Grundsätzlich dürfen Jugendliche unter 18 Jahren maximal acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten. Es gibt aber auch Ausnahmen wie etwa in der Gastronomie. Hier beträgt die Höchstarbeitszeit pro Tag neun Stunden und pro Woche 45 Stunden.

Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als 4,5 Stunden, haben Jugendliche Anspruch auf eine mindestens halbstündige Pause. Volljährige Ferialarbeitnehmer haben spätestens nach sechs Arbeitsstunden Anspruch auf eine Pause.

Um für einen eventuellen Streit gewappnet zu sein, empfiehlt sich das Führen von Arbeitszeit-Aufzeichnungen.

Welche Bedeutung hat der Kollektivvertrag für das Entgelt?

Die Ferialarbeit muss mindestens nach Kollektivvertrag entlohnt werden. Gibt es für die betreffende Branche keinen Kollektivvertrag, hat der Arbeitgeber ein ortsübliches Entgelt zu leisten. Die Ferialarbeit sollte also brutto zumindest 700 bis 1000 € im Monat einbringen.

Ob Anspruch auf ein aliquotes Urlaubs- und Weihnachtsgeld besteht, ist ebenfalls im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Was passiert, wenn der Urlaub nicht konsumiert wurde?

Auch Ferialarbeitnehmer haben einen anteiligen Urlaubsanspruch, der sich pro Monat auf etwa zwei Tage beläuft. Wurde der Urlaub nicht konsumiert, steht im Normalfall eine finanzielle Abgeltung in Form einer Urlaubersatzleistung zu.

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Thema haben, steht unsere Kanzlei für eine kompetente Beratung gerne zur Verfügung.